



34/SN-265/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Z1.249/86

An das	
Betrifft GESETZENTWURF	Bundeskanzleramt
Zl. 50 GE/9	
Datum: 23. OKT. 1986	Ballhausplatz 2
	1014 Wien
Verteilt 23. OKT. 1986	Machlermann

Fortsetzung

Zu GZ. 601.861/7-V/1/86

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bestätigt den Erhalt des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird und erstattet nachstehende

S t e l l u n g n a h m e :

I.

Der vorgelegte Entwurf ist der untaugliche Versuch, die in der österreichischen Rechtsordnung längst fällige Anpassung des Verwaltungsstrafverfahrens an die Europäische Menschenrechtskonvention durchzuführen, denn der Entwurf bietet nur eine halbe Lösung statt die sich bietende ganze Lösung der Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit analog der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden.

- 2 -

Die im Entwurf in Art. I/1 (Art. 107 Abs. 1 B.-VG) vorgesehene Installierung unabhängiger und unparteiischer Verwaltungsstrafbehörden ist im Prinzip richtig und zu begrüßen, wenn es sich dabei um die Installierung einer echten Landesverwaltungsgerichtsbarkeit handelt.

II.

Der Vorschlag, daß ein Drittel der Mitglieder dieser Landesverwaltungsstrafbehörde auf Grund eines Vorschlages der Bundesregierung zu ernennen wäre, ist sachlich nicht gerechtfertigt, denn die Tatsache, daß diese Landesverwaltungsstrafbehörde auch über Akte der mittelbaren Bundesverwaltung entscheiden wird, rechtfertigt nicht ein derartiges Eingriffsrecht der Bundesregierung in Landeskompetenzen und verstößt gegen das in unserer Verfassung herrschende Föderalismusprinzip.

Dem Entwurf fehlt weiters eine Klarstellung darüber, daß die Mitglieder dieser Landesverwaltungsstrafbehörden in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und unparteiisch im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Bundesverfassung sind; die Vorstellung, daß Beamte in diese Landesverwaltungsstrafbehörde abgestellt werden und dort unabhängig und unparteiisch sein sollen, widerspricht den geltenden Bestimmungen über die Regelungen des Beamtendienstrechtes bzw. Angestelltengesetzes hinsichtlich Weisungsgebundenheit und Treuepflicht. Wenn schon diese Landesverwaltungsstrafbehörden "Gerichtsbarkeit" (arg: "Tribunale") ausüben, so setzt diese Weisungsungebundenheit voraus.

Unabhängig und unparteiisch bzw. an keine Weisungen gebunden, kann diese Behörde nur dann entscheiden, wenn ihre Mitglieder bei der Ausübung ihres Amtes tatsächlich

- 3 -

unabhängig und weisungsfrei sind. Sind die Mitglieder der einzurichtenden Landesverwaltungsstraßenbehörden "Richter", so ist der Entwurf nur dann verfassungskonform, wenn dem wichtigsten Grundsatz, der durch die Bundesverfassung für "Richter" aufgestellt wird, entsprochen wird, dem der Unabhängigkeit. Diesbezüglich bietet sich die Beiziehung von Angehörigen freier Rechtsberufe an.

III.

Entschieden gegen die Bestimmung des Art. 107 Abs.2 des Entwurfes spricht sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag aus, da damit dem Staatsbürger das bisher zustehende (Grund-)Recht, eine "faktische Amtshandlung" wegen Verletzung eines Grundrechtes direkt beim Verfassungsgerichtshof, anzufechten, grundlos entzogen wird.

IV.

Der im Entwurf im Art. I/2 vorgesehenen Bestimmungen des Art. 133 Zif. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird entgegengetreten, da durch diese Bestimmung von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes all jene Angelegenheiten ausgeschlossen wären, in denen nur eine Geldstrafe verhängt wurde und im zugrundeliegenden Gesetz bei Geldstrafen der Ausschluss des Verwaltungsgerichtshofes vorgesehen wird; dies bedeutet nichts anderes, als daß der einfache Gesetzgeber in Verwaltungsgesetzen vorsehen kann, daß die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist, wenn es nur zur Verhängung einer Geldstrafe kommt und daher sämtliche diesbezügliche Bescheide nicht mehr hinsichtlich ihrer Mangelhaftigkeit und Rechtswidrigkeit einem Instanzenzug unterliegen.

Dies wäre ein für einen Rechtsstaat unhaltbarer Zustand.

V.

Gleiches gilt für den Art. I/3 des Entwurfes, wonach dem Art. 144 Abs. 1 ein Satz angefügt werden soll, wonach von der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes die Angelegenheiten ausgenommen werden sollen, über die die Entscheidung einer Verwaltungsstrafbehörde gemäss Art.107 zusteht, wenn dies für die Fälle, in denen nur eine Geldstrafe verhängt wurde, vom Gesetz vorgesehen ist.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist hinsichtlich der beiden zuletzt genannten Vorschläge des Entwurfes der Ansicht, daß es nicht Sinn und Zweck einer Gesetzesnovelle sein kann, die Höchstgerichte auf Kosten der staatsbürgerlichen Rechte zu entlasten.

Gerade die Höchstgerichte sind ja dazu berufen, im demokratischen Rechtsstaat die Überwachung der Verfassung, der Grundgesetze und der Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Verwaltung zu überwachen.

Daher geht es nicht an, diese vornehmste Aufgabe der beiden Höchstgerichte an eine Unterinstanz zu delegieren, wenn deren Entscheidungen bei den Höchstgerichten nicht mehr angefochten werden kann.

Gleichzeitig werden die Stellungnahmen der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 3.September 1986, der Rechtsanwaltskammer für Kärnten samt Beilagen vom 9.September 1986 und der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 18.September 1986 angeschlossen.

Wien, am 24.Sept.1986
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr.SCHUPPICH
Präsident

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

Salzamtsgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (0 31 6) 70 02 90

Girokonto Nr. 0009-058694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Sparkassenplatz 4, PSK Nr. 1140.574

G. Zl.: 387/86

Graz, am 3.9.1986

Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

Österreichische
Rechtsanwaltskammertag

Rotenturmstraße 13
1010 W i e n

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag	
eing. - 9. SEP. 1986	
2	fach, mit Beilagen

Betrifft: Ihre GZ 249/86 ¹³
Entwurf eines Bundesgesetzes mit
dem das Bundes-Verfassungsgesetz
durch Bestimmungen über Ver-
waltungsstrafbehörden ergänzt wird

*FK an
Prof. Dr. Kucinski
Sunder
P. IX 16
7*

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Der gefertigte Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwalts-
kammer teilt zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes seine
Stellungnahme mit, wie folgt:

1. Obwohl des zwar prinzipiell zu begrüßen wäre, daß Angelegenheiten die nach der österreichischen Terminologie Verwaltungsstrafsachen sind, von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden, Gericht, welches auch unabsetzbar ist, entschieden werden sollen, wird trotzdem der vorliegende Gesetzentwurf aus den verschiedensten Gründen abgelehnt, da in mehrfacher Hinsicht schwerwiegende Bedenken bestehen.
2. Nach dem vorliegenden Entwurf wird die Frage ob es sich bei den zu schaffenden Verwaltungsstrafbehörden um ein Gericht oder eine Behörde handelt, nicht zweifelsfrei gelöst.
Nach dem BVG herrscht in Österreich ja grundsätzlich Gewaltentrennung. Immer wieder hat Lehre und Rechtssprechung darauf verwiesen, daß die Feststellung wichtig ist, ob ein Staatsorgan, Gericht oder Verwaltungsbehörde ist. Diese Unterscheidung besitzt deshalb große Bedeutung, weil der Verfassungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof nur gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden angerufen werden können und weil auch nur von Verwaltungsbehörden

Verordnungen erlassen werden können.

Hingegen können nur Gerichte den Antrag auf Aufhebung einer Verordnung beim Verfassungsgerichtshof stellen. Nach der gefestigten Rechtssprechung ist im Sinne des BVG Verwaltungsbehörde jede Behörde, die kein Gericht ist, wobei es zum Wesen eines Gerichtes gehört, daß die richterlichen Organe in Ausübung ihres Amtes unabhängig, das heißt weisungsfrei, unabsetzbar und unversetzbar sind. Es ist naturgemäß nicht die Angelegenheit mit der eine Behörde befaßt ist, dafür maßgebend, ob sie Gericht oder Verwaltungsbehörde ist, sondern ihre eigene Qualifikation. Der Unterschied zwischen Gerichtsbarkeit und Verwaltung ist daher eine Frage der Qualifikation des Vollzugsorganes.

Wenn schon nach der derzeitigen Situation eine Abgrenzung der Verwaltungsbehörde gegenüber der Rechtssprechung nicht sehr klar ist, wobei die größte Überschneidung ohnehin schon derzeit im Verwaltungsstrafgesetz besteht, welches an sich einen Übergriff der Verwaltungsbehörden in die Rechtssprechung darstellt, so sollte doch nicht das Prinzip der Gewaltentrennung neuerlich gravierend unterlaufen werden.

3. Auch die Überlegung in 2. Instanz nun Organe zu schaffen, die eher den Gerichten angenähert sind, während in 1. Instanz Verwaltungsbehörden entscheiden, ist abzulehnen. Bekanntlich werden ja Sachfragen bereits weitgehend in der 1. Instanz gelöst, sodaß es nicht zweckmäßig ist, wenn gerade die für die Entscheidung wesentliche Sammlung des Beweismaterials, die Überprüfung von Sachfragen durch weisungsgebundene Organe erfolgen soll und erst im Berufungsverfahren die Kriterien wie bei einem Gericht vorliegen sollen.
4. Darüberhinaus ist die im Entwurf gewählte Vorgangsweise, wonach die Schaffung der Strafbehörde, als Landesbehörde sehr weitgehend in der organisatorischen Ausgestaltung der jeweiligen Landesgesetzgebung überlassen wird und nur für die Ernennung eine gewisse Einflußnahme des Bundes und eine Mindesternennungsdauer vorgesehen ist, mehr als problematisch, da sie die Gefahr in sich birgt, daß in den einzelnen Ländern sehr unterschiedliche Strukturen entstehen.

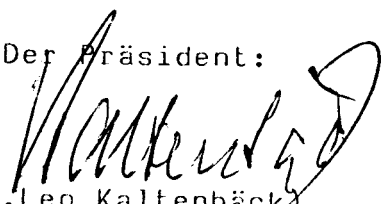
Es wäre zweifelsohne eine erhebliche Rechtsunsicherheit, wenn der Verwaltungsgerichtshof über Entscheidungen zu befinden hat, welche von Unterinstanzen erlassen wurden, welche nicht nach den gleichen Grundsätzen, in gleicher Weise gebildet wurden, für die die gleiche Geschäftsverteilung gilt und die einheitlich und gleich besetzte Senate besitzen.

5. Es wäre einer Überlegung wert, ob nicht ähnlich, wie bereits im Jahre 1932, wo der Bund durch einfaches Bundesgesetz die Ahndung bestimmter Straftaten den Gerichten abgenommen und den Verwaltungsbehörden übertragen hat, auch hier einfach in Änderung der Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes, insbesondere der Bestimmung des § 26 ff gewisse Anpassungen vorgenommen werden.
6. Vor allem aber ist darauf zu verweisen, daß der Aufwand, welcher mit der Schaffung dieser Behörden verbunden wäre, enorm wäre, daß damit zweifelsohne eine neuerliche Aufblähung des Beamtenapparates verbunden wäre, wobei über die Kosten, welche mit der Durchführung dieses Entwurfes verbunden wären in der Aussendung des Entwurfes überhaupt nichts gesagt wird.

Zusammenfassend ist daher zu sagen, daß nach Ansicht des Ausschusses der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer die oben aufgezeigten Bedenken, vor allem aber auch die damit verbundenen Kosten und der personelle Mehraufwand so gravierend sind, daß die Beibehaltung des Vorbehaltes zu Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention einer Änderung des Bundesverfassungsgesetzes absolut vorzuziehen ist.

Für den Ausschuß der Stmk.Rechtsanwaltskammer
mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Der Präsident:


(Dr. Leo Kaltenböck)



RECHTSANWALTSKAMMER FÜR KÄRNTEN

9020 KLAGENFURT · PURTSCHER STRASSE 1/1 · FERNRUF (0 42 22) 51 24 25, 57 67 0

An den
Österreichischen Rechts-
anwaltskammertag
z.Hd. Herrn Referent
Dr. Peter Knirsch
Rotenturmstraße 13/Postfach 612
1011 Wien

Klagenfurt, am 9.9.1986 Dr.S/J

GZ. -305/86

Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag
eing. 12. SEP. 1986
↑ fach, mit 2 Beilagen

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Bundesverfassungs-
gesetz durch Bestimmungen über Verwaltungs-
strafbehörden ergänzt wird, Ihre Gz. 249/86

Sehr geehrter Herr Kollege!

Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer für Kärnten über-
mittelt in Beilage A die Zweitschrift der Stellungnahme
des Mitgliedes der Kärntner Rechtsanwaltskammer Dr.Helmut
Sommer und schließt sich laut Beschluß in der Sitzung
vom 9.9.1986 dieser Stellungnahme an.

Wir bitten um Kenntnisnahme und zeichnen mit

vorzüglicher und kollegialer Hochachtung

- Beilage A -

- bitte wenden -

- 2 -

N.S.: Eine zweite Stellungnahme ist von unserem Kammermitglied Dr. Heinz Walther, Klagenfurt eingelangt, die wir Ihnen ebenfalls in Beilage B) in Fotokopie übermitteln. *Haw* dieser Stellungnahme schließt sich der gefertigte Ausschuß an.

Insbesondere wird noch einmal darauf verwiesen, daß der Tiroler Landesgrundverkehrskommission ein Rechtsanwalt angehört, was zweifellos für alle Bundesländer zweckmäßig wäre. Ein diesbezüglicher Versuch in Salzburg schlug erst vor kürzerer Zeit fehl. (Siehe Rundschreiben der Salzburger RAK Nr.8/9 v. August/September 1986).

- Beilage B -

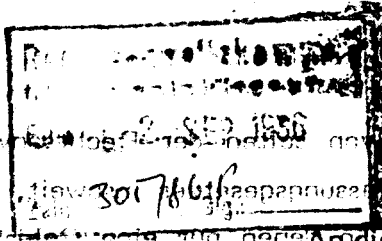
**RECHTSANWÄLTE
DR. ULRICH POLLEY
DR. HELMUT SOMMER**

A-9020 Klagenfurt, Neuer Pl. 5/1 (Rainerhof)
Telefon (0 42 22) 51 12 70-0 und 57 8 66-0

Klagenfurt,

2.9.1986

I/g



A

**Rechtsanwaltskammer
für Kärnten
Purtscherstraße 1
9020 Klagenfurt**

ergründet werden kann. Die in der Anlage beigefügten Unterlagen sind demnach als Kopie zu betrachten. Die in der Anlage beigefügten Unterlagen sind demnach als Kopie zu betrachten.

Die in der Anlage beigefügten Unterlagen sind demnach als Kopie zu betrachten. Die in der Anlage beigefügten Unterlagen sind demnach als Kopie zu betrachten.

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird

Die in der Anlage beigefügten Unterlagen sind demnach als Kopie zu betrachten. Die in der Anlage beigefügten Unterlagen sind demnach als Kopie zu betrachten.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Die in der Anlage beigefügten Unterlagen sind demnach als Kopie zu betrachten. Die in der Anlage beigefügten Unterlagen sind demnach als Kopie zu betrachten.

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird, sieht die

Einrichtung von unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden als Behörden zweiter Instanz vor. Grundsätzlich muß hierzu gesagt werden, daß die vorgesehene

Änderung, soweit sie die Einrichtung von unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden zweiter Instanz vorsieht, dem Grunde nach zu begrüßen ist, wengleich die

Verwaltungsstrafbehörden erster Instanz von der vorgesehenen Änderung nicht erfaßt sind und daher nach wie vor weisungsgebundene Behörden bleiben.

Die von den Rechtsanwaltskammern immer wieder vehement geforderten Änderungen des Verwaltungsstrafrechtes auch bezüglich der Behörden erster Instanz, sind von dem vorliegenden Entwurf nicht erfaßt, weshalb der vorliegende Gesetzesentwurf von seiten der Rechtsanwaltskammer sicherlich nur als erster Schritt in Richtung einer Gesamtänderung des Verwaltungsstrafrechtes betrachtet werden kann.

BEZUGSNUMMER
VERGLEICHENDE
DR. HELMUT SOMMER
DR. HELMUT SOMMER
STANDORT
STADT

Abgelehnt werden muß von seiten der Rechtsanwaltskammer die vorgesehene Änderung des Bundesverfassungsgesetzes insoweit, als die Anrufung der Höchstgerichte für jene Fälle, in denen nur eine Geldstrafe verhängt wurde, ausgeschlossen wird.

Diese vorgesehene Änderung bringt eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Gesetzeslage mit sich.

Erfahrungsgemäß wird im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes fast ausschließlich mit Geldstrafen vorgegangen, sodaß davon auszugehen ist, daß in der überwiegenden Zahl der Verwaltungsstrafverfahren die Anrufung der Höchstgerichte nicht mehr möglich sein wird, sollte dieser Gesetzesentwurf in Kraft treten. Tritt aber dieser Umstand ein, so ist damit zu rechnen, daß die Verwaltungsstrafbehörden auch in jenen Fällen, in denen vielleicht bisher nicht Geldstrafen verhängt wurden, mit Geldstrafen vorgehen werden, um damit die Anrufung der Höchstgerichte auszuschalten.

Ein weiterer Nachteil liegt meiner Ansicht nach darin, daß die Einheitlichkeit der Rechtsprechung durch diese vorgesehene Änderung beeinträchtigt werden könnte. Die Verwaltungsstrafbehörden zweiter Instanz sind nach diesem Gesetzesentwurf als Behörden der Länder einzurichten und es ist, wenn die Anrufung der Höchstgerichte ausgeschlossen wird, zu befürchten, daß sich in den neun Bundesländern eine unterschiedliche Rechtsprechung entwickelt, was vom Gesetzgeber nicht gewünscht werden kann.

Zusammenfassend ist daher zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu sagen, daß die Einrichtung der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden zweiter Instanz einerseits zu begrüßen ist, daß aber andererseits der Ausschluß der Anrufung der Höchstgerichte für die praktisch überwiegende Zahl der Verwaltungsstrafsachen eindeutig abgelehnt werden muß.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Zweifach

(Dr. Helmut Sommer)

B

S T E L L U N G N A H M E
=====

des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für Kärnten zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird.

Obiger Gesetzentwurf, welcher für jedes Bundesland eine unabhängige und unparteiische Behörde vorsieht, welche über Berufungen in Verwaltungsstrafsachen vorsieht, wird grundsätzlich begrüßt.

Was die inhaltliche Regelung anbelangt, könnten sich allerdings Bedenken in folgender Richtung ergeben:

Art. 133 Z. 4 B.-VG sieht bereits Kollegialbehörden vor, wonach unter den Mitgliedern derselben nachdem die Einrichtung dieser Behörde regelnden Bundes- oder Landesgesetz sich wenigstens ein Richter befindet.

Da auch die Straßburger Instanzen das justizstaatliche Element stärker hervorheben, schiene es angezeigt, daß den Vorsitz einer Berufungsbehörde in Verwaltungsstrafsachen ein Richter einnimmt, zumindest aber sich unter den Mitgliedern dieser Behörde wenigstens ein Richter befindet.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß beispielsweise in den Grundverkehrskommissionen alten Zuschnitts ein Richter den Vorsitz führte. Auch gehört der Landesgrundverkehrsbehörde beim Amt der Tiroler Landesregierung nach dem Grundverkehrsgesetz für das Bundesland Tirol LGBl. Nr. 4/1971 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 6/1974 ein Richter an. Ebenso ein Rechtsanwalt. Allerdings hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 9. 10. 1982 (= VerfGH Slg. 9536) ausgesprochen, daß die Ernennung dieses Richters nicht einem obersten Organ der Bundes-

vollziehung, im gegenständlichen Fall also nicht dem Bundesminister für Justiz zukommen darf, da es sich um eine Landes-sache handelt (vgl. LGBl. für Tirol Nr. 68/82).

Dieser Aspekt wäre auch ~~im gegenständlichen~~ Fall, wonach die Berufungsbehörde als Landesbehörde installiert werden soll, zu beachten.

Wenn in gewissen Behörden (wie z. B. in der Landesgrundverkehrs-behörde beim Amt der Tiroler Landesregierung oder in den Landes-agrarsenaten) ein richterliches Element de lege lata vorge-sehen ist, so erscheint es nur umso mehr angezeigt zu sein derartiges auch in Verwaltungsstrafsachen vorzusehen.

Diese Ansicht wird noch dadurch bestätigt, daß in weiterer Folge ja der Ausschluß einer Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof bei Verwaltungsübertretungen, deren Höchststrafe eine bestimmte festzusetzende Grenze nicht über-steigt (wo liegt diese ?) beabsichtigt ist. Daher sollte der Vorsitz in der Berufungsbehörde in Verwaltungsstrafsachen von einem Richter geführt werden, zumindest aber müßte ein Richter Mitglied der Kommission sein.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 16. 7. 1971 in der Sache Ringeisen spricht vom Präsidium eines Richters (vgl. auch VerfGH Slg. 7099).

Sollte die Zugehörigkeit eines Mitgliedes der Landesregierung zum Kollegialorgan begründet werden, so tritt eine personelle Verflechtung der neu zu schaffenden Berufungsbehörde mit der Exekutive in einer Art ein, die mit Art. 6 Abs. 1 MRK nicht im Einklag steht (vgl. VerfGH Slg. 7099).

Da in den Erläuterungen zum Besonderen Teil (zu Art. I. Z. 1 auf Seite 7) auch davon die Rede ist, daß die Mitglieder dieser Behörde allenfalls auch aus Personen zusammengesetzt sein sollen, die bisher nicht zum Dienststand eines Landes oder des Bundes gehörten, darf angeregt werden, daß auch Angehörige des Rechtsanwaltsstandes in eine derartige Funktion berufen werden (wie dies bekanntlich beispielsweise auch beim Verfassungsgerichts-hof der Fall ist); u. überdies - speziell in Verkehrsstrafsachen - auch fachkundige Personen ernannt werden, welche den Kraft-

fahrerverbänden angehören (wie dies beispielsweise vor 1967 bei der sogenannten Führerscheinentziehungskommission der Fall war). Über Antrag des Beschuldigten sollte auch eine mündliche Verhandlung (mit der Möglichkeit Beweise aufzunehmen und zu überprüfen) vorgesehen sein sowie in jedem Fall das Recht des Beschuldigten im Beisein seines Rechtsbeistandes vor der Behörde zu erscheinen.

Ausschuß der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer

4020 Linz, Museumstraße 25/Quergasse 4
Telefon 71 7 30 **Neue Tel. Nr.**
27 17 30

GZ: 463/86

Linz, am 18. September 1986

An den
Österreichischen
Rechtsanwaltskammertag

Ertlgasse 2
1010 Wien

<p>Österreichischer Rechtsanwaltskammertag eing. 24. SEP. 1986 1 fach, mit 1 Beilagen</p>

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen
über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird

Zu do. Zl.: 249/86

D. Krieger
29.9.86

Der Ausschuß der OÖ. Rechtsanwaltskammer erlaubt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich ist zu begrüßen, daß durch den vorliegenden Entwurf eine unabhängige und unparteiische Landesbehörde geschaffen wird, doch sollte dies nicht in der Form geschehen, daß der Versuch unternommen wird, den Instanzenzug zu beschneiden bzw. andererseits den sogenannten "unabhängigen Behörden" Kompetenzen einzuräumen, die bislang den Höchstgerichten vorbehalten waren.

Äußerst bedenklich erscheint, daß keinerlei Regelungen über die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit getroffen wurden. Es ist jedenfalls abzulehnen, daß Landesbedienstete diese Funktionen ausüben. Vielmehr können die einzelnen Mitglieder dieser Senate nur unabhängige Richter oder Personen sein, die aus den freien rechtsberatenden Berufen kommen.

Auch die Ernennung eines Drittels der Mitglieder der zu schaffenden Behörde auf Grund eines Vorschlages der Bundesregierung ist abzulehnen, weil der in den Erläuterungen angeführte Hinweis auf die unmittelbare und mittelbare Bundesverwaltung kein Argument für ein derartiges Vorschlagsrecht ist.

Ebenso bedenklich ist die Normierung der Zuständigkeit im Sinn des Art. 107 Abs. 2 für Beschwerden, die die faktische Amtshandlung betreffen. Gerade in derartig einschneidenden Fällen, wie sie die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt darstellt, ist zu fordern, daß keine Abschneidung des Instanzenzuges erfolgt, sondern auch weiterhin der VfGH über derartige Beschwerden entscheidet.

Abzulehnen sind die neuen Artikel 133 Ziff. 2 und 144 Abs. 1, da ja die Mehrzahl der Fälle bzw. strafbaren Handlungen ohnehin geringfügiger Natur sind und diesbezüglich der Behördenwillkür wiederum Tür und Tor geöffnet würde. Um dem Schlagwort "verbessertes Zugang zum Recht" auch tatsächlich Rechnung zu tragen, muß die uneingeschränkte Beschwerdemöglichkeit auch für Handlungen "geringfügiger Art" an die Höchstgerichte erhalten bleiben.

Zusammenfassend wird daher der Entwurf in seiner vorliegenden Form abgelehnt.

Referent: Dr. Robert MAYRHÖFER



Für den Ausschuß der
Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer
Der Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized representation of the name of the president of the Upper Austrian Bar Association.